

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: **1. Bürgermeisterin Michèle Forstmaier**

Gemeinderäte: Altmann Roland, Bauer Florian, Baumgartner Thomas, Frank Peter, Greimel Philipp, Hartl Bernhard, Maier Johannes, Neumeier Josef, Dr. Spiegl Hermine, Strobl Martin, Schatz Reinhard

entschuldigt abwesend: Angenend Ursula, Holnburger Veronika, Dr. Lampe Bodo

Schriftführer: Stephan Baumann

Bürgermeisterin Forstmaier eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 55 vom 01.08.2024
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe – Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Kommunalrechtsnovelle 2023; Grundsatzbeschluss zur Änderung der Satzung zu Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ab der Wahlperiode 2026;
Hier: Rechtsstellung der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters
4. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung vom 05.05.2020, Hier: § 22
5. Bauanträge
 - 5.1 Antrag auf Baugenehmigung für die Sanierung eines Zweifamilienhauses inkl. Erneuerung des Dachstuhls, FINr. 1873/1, Innerbittlbach, Gemarkung Lengdorf
 - 5.2 Neubau einer Gewerbehalle mit 4 Mitarbeiterwohnungen; FINr. 2425 und 2518, Furtan, Gemarkung Lengdorf ,Tektur zu B-2023-327 B
 - 5.3 Beseitigungsanzeige aller anzeigepflichtigen Gebäude auf den FLNr. 495 und FINr. 135/30, Gemarkung Lengdorf; Hier: Kenntnisnahme
6. Bauleitplanung
 - 6.1 Leitlinien für PV- Freiflächenanlagen
 - 6.2 Kriterienkatalog zu den Leitlinien für PV-Freiflächenanlagen
7. Projekt ABS 38
 - 7.1 Anfrage der DB auf Zustimmung zur Entwidmung und Rückbau Straßenüberführung Thann
 - 7.2 Anfrage der DB zur schriftlichen Zustimmung zum Ersatz des Bahnübergangs Obergeislbach als höhenfreie Variante „Straßenüberführung“
8. Feuerwehrangelegenheiten
 - 8.1 Feuerwehrbedarfsplan; Hier: Beschlussfassung
 - 8.2 Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs HLF 20 für die FF Lengdorf;
Hier: Grundsatzbeschluss
9. Bekanntgaben und Anfragen

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 55 vom 01.08.2024

Die vorgenannte Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe – Art. 52 Abs. 3 GO)

- Neuerstellung Gemeindehomepage; Vergabe der Dienstleistung
Die Homepage der Gemeinde Lengdorf ist technisch veraltet. Die eingesetzten Software-Versionen erhalten demnächst keine Sicherheits-Updates der Entwickler mehr. Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Neuerstellung der Gemeindehomepage an die Firma inixmedia GmbH, 96170 Priesendorf zum Angebotspreis von 8.880 € (netto) zu vergeben.
- Feuerwehr Lengdorf: Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen
Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Lieferung der Ausrüstungsgegenstände, die im Haushalt vorgesehen waren, zum Angebotspreis von 7.374,61 € (inkl. MwSt.) an die Fa. Krümpelmann GmbH aus Landshut zu vergeben.
- Feuerwehr Lengdorf: Beschaffung von 3 Tablets
Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Lieferung von 3 Samsung Tab Active 5 - Tablets zum Angebotspreis von 1.407,15 € (inkl. MwSt.) an die Fa. FoneBook oHG aus Erding zu vergeben.
- (RS Gebert)Wasserversorgung Lengdorf: OT Lacken: Verlängerung der Hauptleitung um 80 m; Neuerlegung von 3 Hausanschlüssen
Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für den Umbau der Wasserversorgung im Ortsteil Lacken zum Angebotspreis von 21.943,31 € (inkl. MwSt.) an die Fa. Netzer GmbH Wassertechnik aus Oberding - Schwaig zu vergeben.
- FFW Lengdorf,: Zuschuss für Führerschein der Klasse C
Der Gemeinderat beschloss einen Zuschuss zum Führerschein Klasse C für ein Mitglied der Feuerwehr Lengdorf bis maximal 2800,00 Euro zu gewähren. Die Bezuschussung dient der Sicherung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft. Voraussetzung für den Zuschuss ist der erfolgreich absolvierte Maschinistenkurs.
- Beschluss zur Annahmeerklärung über die Erhöhung der Leitungswasserbeitrages der Versicherungskammer Bayern
Der Gemeinderat beschloss Variante 2 zur Erhöhung des Leitungswasserbeitrages um insgesamt **1883,71 € brutto** jährlich auf **insgesamt 5420,03 brutto**
Selbstbeteiligung: 2000,00 € je Schadenfall anzunehmen. Aufgrund der Vorschäden hat die Versicherungskammer Bayern die Erhöhung der Beiträge beschlossen.

**3. Kommunalrechtsnovelle 2023; Grundsatzbeschluss zur Änderung der Satzung zu Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ab der Wahlperiode 2026;
Hier: Rechtsstellung der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters**

Sachverhalt:

Die bisherigen Regelungen, wonach die ersten Bürgermeister in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern grundsätzlich ehrenamtlich (mit Satzungsoption berufsmäßig) und zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern berufsmäßig (mit Satzungsoption ehrenamtlich) tätig sind, kraft Gesetzes die Berufsmäßigkeit also erst in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, in großen Kreisstädten und kreisfreien Gemeinden festgeschrieben wird, entspricht längst nicht mehr den realen Gegebenheiten. Im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte gab es zu Beginn dieser Wahlperiode im Mai 2020 in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern gar keinen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister, selbst in der Größenklasse zwischen 2.001 und 3.000 Einwohnern waren mit 206 von 331 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern schon mehr hauptamtliche als ehrenamtliche vertreten. In Gemeinden zwischen 1.001 und 2.000 Einwohnern waren zu diesem Zeitpunkt dagegen 499 ehrenamtliche und 95 hauptamtliche erste Bürgermeister im Amt. Naturgemäß ist der Anteil der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister in der Größenklasse bis 1.000 Einwohner mit 141 von 143 am höchsten.

Diesen Trend bildet der Gesetzgeber nunmehr seit 01.01.2024 in der Neuregelung des Art. 34 Abs. 2 GO ab. Danach sind die ersten Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern kraft Gesetzes immer berufsmäßig tätig. In Gemeinden mit mehr als 2.500 und höchstens 5.000 Einwohnern sind sie grundsätzlich berufsmäßige Bürgermeister, in Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern grundsätzlich Ehrenbeamte. Die maßgebliche Einwohnerzahl ergibt sich wie bisher aus der letzten vom BayLfStat früher als sechs Monate vor der betreffenden Bürgermeisterwahl fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Art. 34 Abs. 3 GO). In beiden Größenklassen besteht die Option, durch Erlass oder Aufhebung einer entsprechenden – wie bisher spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl amtlich bekannt zu machenden – Satzung den Status abweichend zu bestimmen (vgl. Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4 GO).“

Nach der Übergangsregelung in Art. 120b Abs. 1 GO bleibt die Rechtsstellung der bis zum Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2024 gewählten ersten Bürgermeister bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit unberührt.

Betroffen von der Rechtsänderung sind insbesondere die Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern und höchstens 5.000 Einwohnern.

In der Satzung der Gemeinde Lengdorf zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 ist im § 4 geregelt, dass der erste Bürgermeister Ehrenbeamter (ehrenamtlich) ist. Diese Regelung ist mit der neuen Rechtslage nur noch die Ausnahme, denn die Gemeinde Lengdorf hat früher als sechs Monate vor der betreffenden Bürgermeisterwahl eine fortgeschriebene Einwohnerzahl von über 2.500 Einwohnern und somit kraft Gesetz (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO) einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin.

Eine Festlegung in der Satzung wäre vor der Gesetzesänderung zudem nicht notwendig gewesen, da die Ehrenamtlichkeit vor der Novelle 2023 in der Gemeinde Lengdorf schon gesetzlich geregelt war. Um jetzt den gesetzlichen Standard der Berufsmäßigkeit herzustellen, muss der bisherige §4 der Satzung zu den Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts aufgehoben werden. Eine Festlegung der Berufsmäßigkeit in der Satzung ist nicht notwendig und kann allenfalls deklatorisch, erfolgen.

Soll der künftige Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der neuen Wahlperiode weiterhin ehrenamtlich tätig sein, ist spätestens am 90. Tag vor Beginn der neuen Wahlzeit vom Gemeinderat eine Satzung abweichend der gesetzlichen Standardregelung als Ausnahme zu erlassen.

Wird §4 der Satzung zu Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsgesetzes nicht aufgehoben, und die Satzung entsprechend geändert, bleibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ab der Wahlperiode 2026 weiter als Ausnahme der gesetzlichen Standardregelung ehrenamtlich tätig.

Beschluss:

Die Verwaltung erlässt die in der Anlage beigefügte neue Satzung zu Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit folgenden Neuerungen:

Der Inhalt des bisherigen § 4 wird gestrichen.

In § 1 wird das Wort ehrenamtlicher gestrichen.

In § 4 wird dann die Rechtstellung des zweiten Bürgermeisters festgehalten (deklatorisch).

Somit wird die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, ab der Amtsperiode 2026 kraft Gesetzes als berufsmäßige Bürgermeisterin oder berufsmäßiger Bürgermeister von Lengdorf tätig sein.

Die Satzung tritt am 15.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Mai. 2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Beschluss ausgesetzt

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Ansicht, dass noch weitere Informationen zu Haftung, Rechten und Pflichten sowie Pensionsansprüchen und den Kostenunterschieden eines berufsmäßigen Bürgermeisters vorab eingeholt und dargestellt werden sollen. Dann soll nochmals eine Beschlussfassung stattfinden.

4. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung vom 05.05.2020; Hier: § 22

Sachverhalt:

§22 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung regelt die schriftliche Ladung der Gemeinderatsmitglieder. Die Ladung soll durch Zustellung einer E-Mail und Zugangslink zur Einladung erfolgen. Um bei der Ladung flexibel agieren zu können soll nach dem Wort schriftlich „oder elektronisch“ eingefügt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung in Form der in der Anlage beigefügten Satzung.

Die Satzung tritt am 15.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Mai. 2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Bauanträge

5.1 Antrag auf Baugenehmigung für die Sanierung eines Zweifamilienhauses inkl. Erneuerung des Dachstuhls in Innerbittlbach 21, Fl-Nr. 1873/1; Gemarkung Lengdorf

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Innerbittlbach; § 34 BauGB.

Die Erneuerung des Dachstuhls ist baugenehmigungspflichtig.

Die erforderliche Abstandsflächenübernahme liegt bei.

Die lt. gemeindlicher Stellplatzsatzung geforderten 2 Stellplätze sind nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Straße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den bestehenden Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch Anschluss an die gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.2 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Gewerbehalle mit 4 Mitarbeiterwohnungen als Tektur zu Bauantrag Nr. 07/23-B vom 14.02.2023 in Furtarn 14, Fl-Nr. 2425; 2518; Gemarkung Lengdorf

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Furtarn, § 34 BauGB.

Geplant war bisher eine neue Busgarage mit Waschhalle und einem baulich getrennten Aufenthaltsraum.

Die Baugenehmigung wurde vom Landratsamt Erding am 04.07.2023 erteilt (Bauantrags-Nr.: B-2023-327 B).

Jetzt soll an der östlichen Stirnseite der Halle ein Wohnbereich mit 4 Wohnungen errichtet werden.

Im EG des Wohnbereiches werden 6 Stellplätze als Garagenstellplätze errichtet, im 1. und 2. OG entstehen jeweils 2 Wohnungen.

Die Gesamtlänge der Halle vergrößert sich um 48 cm auf 49,93 m.

Die Gesamtbreite bleibt mit 30,00 m gleich.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Die laut gemeindlicher Garagen- und Stellplatzsatzung geforderten Stellplätze sind nachgewiesen.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Gemeindestraße erschlossen.

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die gemeindliche Kanalisation im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.3 Anzeige der Beseitigung: Beseitigung aller anzeigepflichtigen Gebäude auf den genannten Grundstücken: Bahnhofstraße 4, Fl-Nr. 495; 135/30; Gemarkung Lengdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Lengdorf / Am Bahnhof“ – 1. Änderung; § 30 BauGB.

Hierbei handelt es sich um ein Mischgebiet - § 6 BauNVO.

Der Eigentümer hat die Beseitigung der auf den Fl-Nr. 495 und 135/30 befindlichen Gebäude angezeigt.

Auf dem Grundstück können lt. Bebauungsplan die aktuell bebauten Flächen neu bebaut werden.

Weiter ist auf der freien Fläche der Fl-Nr. 495 ein 800 m² großes Baufenster für die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes festgesetzt.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

6. Gemeindliche Bauleitplanung

6.1 Leitlinien für PV- Freiflächenanlagen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Lengdorf ist bestrebt, im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende, Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie zu ermöglichen. Hierzu gehören u.a. auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Anlagen landschaftsverträglich und unter Berücksichtigung weiterer öffentlicher Belange umgesetzt und errichtet werden können.

Der in der Anlage stehende Entwurf der *Leitlinie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen* soll zum einen dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe dienen, zum anderen jedoch auch interessierten Grundstückseigentümern aufzeigen, ob sie auf ihren Flächen die Möglichkeit haben, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten.

Es wurde mehrheitlich vom Gemeinderat zusätzlich eine Ausnahmeregelung für Einzelfälle in Punkt 3 festgelegt.

Beschluss:

Die in der Anlage stehende *Leitlinie der Gemeinde Lengdorf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen* wird beschlossen. Die in der Sitzung besprochenen Änderungen zum Entwurf sind darin bereits vorgenommen.

Der Gemeinderat behält sich vor, die Regelungen der Leitlinie nach Bedarf anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6.2 Kriterienkatalog zu den Leitlinien für PV-Freiflächenanlagen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Lengdorf ist bestrebt, im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende, Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie zu ermöglichen. Hierzu gehören u.a. auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Anlagen landschaftsverträglich und unter Berücksichtigung weiterer öffentlicher Belange umgesetzt und errichtet werden können.

Der in der Anlage stehende Entwurf des *Kriterienkatalogs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen* soll zum einen dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe dienen, zum anderen jedoch auch interessierten Grundstückseigentümern aufzeigen, ob sie auf ihren Flächen die Möglichkeit haben, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten.

Beschluss:

Der in der Anlage stehende *Kriterienkatalog der Gemeinde Lengdorf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen* wird beschlossen. Die in der Sitzung besprochenen Änderungen zum Entwurf sind darin bereits vorgenommen.

Der Gemeinderat behält sich vor, die Regelungen des Kriterienkatalogs nach Bedarf anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7. Projekt ABS 38

7.1 Anfrage der DB auf Zustimmung zur Entwidmung und Rückbau Straßenüberführung Thann

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2021 hat der Gemeinderat beschlossen am Beschluss vom 14.06.2018 festzuhalten und die Thanner Brücke abreißen zu lassen und keinen Neubau zu veranlassen. Nach dieser Entscheidung der Gemeinde Lengdorf gegen den Ersatzneubau der Straßenüberführung (SÜ) Thann hat nun die DB Netz AG die Gemeindeverwaltung über den Ablauf des Vorgehens nach § 14a EKRg informiert. Die DB Netz AG bittet um Bestätigung des Vorgehens als Basis für eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lengdorf und der DB Netz AG.

Zum Sachverhalt:

Der Vertreter der ABS38, Herr Cibis hatte bei der Gemeinderatssitzung in 2021 ausführlich Planungen an der Thanner Brücke vorgestellt und die Kostenaufteilung zwischen Gemeinde Lengdorf und der DB Netz AG dargestellt.

Ein Abriss der Straßenüberführung (gem. Beschluss der Gemeinde 2018 und 2021) spätestens im Rahmen der Umsetzung des Ausbauprojekts, würde für die Gemeinde Lengdorf entsprechend der Kostentragung nach EKrG § 14a einen Eigenanteil von ca. 160.000 € (Kostenschätzung der DB Preisstand 2021) bedeuten.

Bei einem Ersatzbau hätte die Gemeinde Lengdorf zwischen 900.000 und 1,1 Mio. Euro Eigenanteil nach EKrG (Kostenschätzung der DB Preisstand 2021) tragen müssen.

Zum Ablauf des Vorgehens zum Abriss der Thanner Brücke werden von der DB zwei Varianten dargestellt.

Schritt 1: Die Gemeinde entwidmet die Straße über die Straßenüberführung Thann in einem ordentlichen Entwidmungsverfahren. Durch das Verfahren entsteht eine entspr. Außenwirkung: Keine Erfordernis einer plaungsrechtl. Genehmigung für das Projekt der DB.

Schritt 2: Durch Entzug des Wegerechts/des öffentlichen Weges tritt § 14a EKrG in Kraft. Der vorherige Straßenbaulastträger muss das Bauwerk rückbauen und/oder die Instandhaltung fortsetzen, sodass die Sicherheit für den Eisenbahnbetrieb nicht gefährdet wird. Ab Zeitpunkt der Entwidmung bis zum Rückbau ist die verkehrliche Nutzung der Straßenüberführung zu unterbinden. Ein Rückbau muss soweit durchgeführt werden, dass die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.

Schritt 3: Regelung des Rückbaus: Der Rückbau kann von Seiten des Straßenbaulastträgers durchgeführt werden oder durch das Projekt der DB erfolgen. Gemäß den Regelungen des § 14a EKrG fallen dem früheren Straßenbaulastträger die Kosten des Rückbaus zur Last. Ausgleichsberechnungen oder ein Vorteilsausgleich finden nicht statt. Die Brücke ist so rückzubauen, dass die Sicherheit der Bahnstrecke nicht gefährdet wird. Hier sind Abstimmungen mit der DB erforderlich.

Variante 1: Rückbau durch Gemeinde (SBL)

Rückbauplanung und Vergabe der Rückbauleitung erfolgen durch SBL. Abstimmung mit der DB über die Rückbaumethoden und Durchführung (Vorlage bei Bauvorlageberechtigtem). Schließen einer Baudurchführungsvereinbarung, Sperrpausenmeldung durch den SBL bzw. Abbruchfirma sind nötig. Die Gesamtkosten und die Abrechnung für die Rückbaumaßnahme liegen bei der Gemeinde als SBL.

Variante 2: Rückbau durch Bahn

Schriftliche Einigung zu Kostenübernahme durch die Gemeinde (SBL). Planung und Vergabe erfolgen durch die DB (Vorlage bei Bauvorlageberechtigtem). Baudurchführung und Sperrpausenmeldung erfolgen durch die DB. Koordination der Rückbaumaßnahme durch die Bahn. Die Planungs- und Baukosten werden zwischen DB und Gemeinde (SBL) abgerechnet.

Schritt 4: Der Rücklauf der Aktualisierung der Bestandsunterlagen für die DB auf die neue Bestandssituation sind zu dokumentieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung das ordentliche Entwidmungsverfahren für die Straße über die Straßenüberführung Thann einzuleiten und eine schriftliche Einigung zur Kostenübernahme durch die Gemeinde als Straßenbaulastträger für den Rückbau durch die Bahn entsprechend dem EKrG vorbereiten zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 11:1

**7.2 Anfrage der DB zur schriftlichen Zustimmung zum Ersatz des Bahnübergangs
Obergeislbach als höhenfreie Variante „Straßenüberführung“**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024 stellten Vertreter der DB Netz AG den aktuellen Planungsstand in Lengdorf am Bahnübergang in Obergeislbach vor. Im Zuge der Planungen zur ABS 38 sowie in Abstimmungen mit der Gemeinde Lengdorf wurden zwei Varianten der Bahnübergang-Ersatzmaßnahme betrachtet. Eine Variante mit einer Eisenbahnüberführung (EÜ) und eine mit einer Straßenüberführung (SÜ). Im Vergleich der DB erhielt die Variante mit Straßenüberführung – auch in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern – in den betrachteten Kategorien den klaren Vorzug. Verglichen wurden nach 16 Kriterien. Beispielsweise wurden die Baukosten inkl. Straßenbau bei der SÜ-Variante mit 4,135 Mio. Euro geschätzt, bei der EÜ-Variante mit 6,289 Mio. Euro deutlich mehr. Die zeitlichen Faktoren für Straße und Bahn werden bei der SÜ-Variante besser eingeschätzt, da bei der EÜ-Variante mit mehr und längeren Sperrpausen gerechnet werden muss. Auch wird die Verkehrssicherheit im Bereich der Einmündungen der Wirtschaftswege bei der SÜ-Variante besser eingeschätzt.

Die Erste Bürgermeisterin erläutert den dazugehörigen Variantenvergleich.

Die DB InfraGO AG bittet nun um schriftliche Zustimmung der Gemeinde Lengdorf zur höhenfreien Variante „Straßenüberführung“ zum Ersatz des heute höhengleichen Bahnübergangs Obergeislbach.

Im Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) regelt §13 die Kostentragung bei Maßnahmen am Bahnübergang. Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund, bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer nicht-bundeseigenen Eisenbahn das Land. Bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer kommunalen Straße trägt der Bund die Hälfte, die Eisenbahn des Bundes ein Drittel und das Land, in dem die Kreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten. Daraus ergibt sich, dass beim Bahnübergang Obergeislbach nach aktueller Rechtslage keine Kosten für den Bau der neuen Kreuzung zu tragen sind. Auch für die Schließung des Bahnübergangs sowie zugehörige Ersatzmaßnahme mittels Brückenbauwerk muss sich die Gemeinde kostenmäßig nicht beteiligen (Maßnahme nach §13 Abs. 2 EKrG).

Die Kosten für den späteren Unterhalt des Brückenbauwerkes sind von dieser Kostenteilung nicht betroffen. §14 EKrG lautet: Die Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Eisenbahnanlagen sind, hat der Eisenbahnunternehmer, soweit sie Straßenanlagen sind, der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten zu erhalten und bei Bahnübergängen auch in Betrieb zu halten. Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und die Erneuerung. Betriebskosten sind die örtlich entstehenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen. Nach Abs. 3 gehören Eisenbahnüberführungen und Schutzerdungsanlagen zu den Eisenbahnanlagen, Straßenüberfüh-

rungen zu den Straßenanlagen. Daraus ergibt sich, dass bei einer Eisenbahnüberführung die Eisenbahn die Folgekosten wie Unterhalt und Erneuerung für das Brückenbauwerk zu tragen hätte, bei einer Straßenüberführung müsste diese Folgekosten die Kommune als Straßenbaulastträger tragen. Bei einer Eisenbahnüberführung hätte die Kommune jedoch die spätere Instandhaltung der Straßenanlagen wie beispielsweise die Straßenentwässerung mit Hebeanlage und des Trogbauwerks zu tragen.

Sollte die Gemeinde Lengdorf nicht der Vorzugsvariante der DB (Straßenüberführung) zustimmen, wird die DB aufgrund der angekündigten Terminalschiene des Planfeststellungsabschnitts (PFA) 1.3 mit ihrer Vorzugsvariante in das Genehmigungsverfahren gehen. Im Anhörungsverfahren könnten dann sowohl die Bürger als auch die Gemeinde Lengdorf ihre Einwendungen beim Eisenbahn-Bundesamt einbringen.

Im Zuge der weiteren Planungen ist zwischen Gemeinde und der DB eine Kreuzungsvereinbarung und eine Leitungskreuzungsvereinbarung, aufgrund der Entwässerungsanlage, abzuschließen. Dies ist gesetzlich nach dem EKrG so vorgesehen.

Sollte es jedoch dazu kommen, dass die Parteien sich nicht einig werden und die Kreuzungsvereinbarung nicht unterzeichnet wird, hat die DB die Möglichkeit, gem. §§ 6, 7 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren zu beantragen oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die Gemeinde Lengdorf anzustreben.

Da die Folgekosten für die Gemeinde Lengdorf im Falle der Straßenüberführung aktuell nicht abzusehen sind wird die Variante „Straßenüberführung“ kritisch gesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anfrage der DB InfraGO AG um schriftliche Zustimmung der Gemeinde Lengdorf zur höhenfreien Variante „Straßenüberführung“ zum Ersatz des heute höhengleichen Bahnübergangs Obergeislbach zu.

Abstimmungsergebnis: 0:12 Der Gemeinderat stimmt damit nicht zu.

8. Feuerwehrangelegenheiten

8.1 Feuerwehrbedarfsplan; Hier: Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 20.06.24 wurde der Feuerwehrbedarfsplan vorgestellt. Um eine Bestätigung bzw. eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinde Lengdorf zu gewährleisten, empfiehlt die Gemeindeverwaltung, den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan zu bestätigen bzw. darüber Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan, der in der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024 von Kreisbrandrat und Kreisbrandsinspektor vorgestellt wurde.

Abstimmungsergebnis: 12:0

8.2 Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs HLF 20 für die FF Lengdorf;

Hier: Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Lengdorf verfügt derzeit über ein Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16) mit Baujahr 1998. Das aktuell im Betrieb stehende Fahrzeug weist aufgrund seines Alters diverse Mangelerscheinungen auf und ist in hohem Maße reparaturanfällig. Die Lieferzeit eines neuen Fahrzeuges beträgt derzeit voraussichtlich mindestens 2 Jahre. Vom Freistaat Bayern wird eine Nutzungsdauer von 25 Jahren empfohlen. Bei Lieferung des neuen Fahrzeuges würde die angesetzte Nutzungsdauer des aktuellen Fahrzeuges bereits um mehrere Jahre überschritten sein. Es wird daher auch angedacht alternativ ein junges, gebrauchtes Fahrzeug oder ein Vorführfahrzeug auszuschreiben. Das LF 16 soll gemäß Feuerwehrbedarfsplan durch ein Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20) ersetzt werden. Dieses dient als Löschfahrzeug im Zug vor allem zur Personenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung.

Die Ausschreibung muss auch bei gebrauchten Fahrzeugen, die den Schwellenwert von 221.000 Euro überschreiten europaweit erfolgen.

Für die Ersatzbeschaffung sind gemäß der Finanzplanung für die Folgejahre insgesamt ca. 550.000 € veranschlagt. Die notwendige Verpflichtungsermächtigung liegt ebenso vor. Die Beschaffung wird durch die Regierung von Oberbayern voraussichtlich in Höhe von 154.700€ bezuschusst sofern das Fahrzeug nicht älter als 18 Monate ist und die Kilometerzahl von 20.000 nicht erreicht hat. Ein Förderantrag ist hierfür noch gesondert zu stellen, die ersten Schritte sind bereits durch die Kämmerei veranlasst worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem Feuerwehrbedarfsplans die Beschaffung eines neuen Hilfeleistungslöschfahrzeugs 20 (HLF 20) als Ersatz für das bestehende Erstangriffsfahrzeugs LF 16 für die Freiwillige Feuerwehr Lengdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren zur Ersatzbeschaffung des HLF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Lengdorf durchzuführen und begleitend ein Fachbüro für Europaweite Ausschreibungen hinzuzuziehen.

Der Beschluss zur Vergabe der europaweiten Ausschreibungsdienstleistung wird für die Oktobersitzung vorbereitet.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9. Bekanntgaben und Anfragen

Die Bürgermeisterin informiert:

- Die Einrichtung einer Schulbushaltestelle beidseitig im Ortsteil Lacken Richtung Badberg bei Linding wurde veranlasst.

GR Neumaier teilt mit, dass das Vorfahrtsschild bei Lechner Anwesen schon sehr abgenutzt aussieht, er bittet um Erneuerung.

GR Frank erzählt, dass die Straße in Krimming Straßenschäden hat. In Obergeislbach stehen so weiter, oft Kinder links beim Maibaum gegenüber im Regen an der Bushaltestelle. Er fragt ob man dort ein Bushäuschen errichten kann. Der Grund gehöre jedoch nicht der Gemeinde Lengdorf.

GR Schatz spricht die Badbergerstraße an, das Bankett sei teilweise mangelhaft, die Böschung zugewachsen. Zudem müsse der Graben in Kopfsburg wieder gemäht werden.

Die Verwaltung wird die Angelegenheiten prüfen.

Ende 21:15 Uhr

anschließend nichtöffentliche Sitzung